



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 22.03.2023

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia
<S 6 AS 721/22>
Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
Wohnraumbeschaffungskosten
EI ~ ErwerbslosenInitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8176 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Der Bescheid des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023. Meine Schreiben mit
Datum vom 28.11.2022 und 15.02.2023.
Hiermit lege ich das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid des SG Speyer
mit Datum vom 07.03.2023 ein.

Begründung Kurzform : Die Klage war und die Berufung ist zulässig !
IN DEM ZUSAMMENHANG : [lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az) :

Als Begründung für eine so als nicht zulässig zu wertende Klage gibt das SG Speyer
in dem betreffenden Beschluss an, dass es sich bei der Klage (erneut) um eine
bereits 2019 beantragte „Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung“ bezieht, und dass
über diesen Anspruch bereits mit Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 im Verfahren S
3 AS 1272/19 bereits rechtskräftig entschieden wurde. Auch handelt es sich um
eine zulässige Untätigkeitsklage (§ 88 SGG), mit den klaren und nachweisbaren
Voraussetzung, dass ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne
zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden wurde.

[A] Verfahren S 3 AS 1272/19 : Das war ziemlicher Nonsense, gestatten Sie mir
diese doch recht zutreffende Wortwahl. Bei dem Verfahren aus dem Jahr 2019 / 20
handelte es sich um einen grundsätzlich anderen Sachverhalt. Damals wurde vom
Gericht der Sprachgebrauch "Sachleistungsverschaffungsanspruch" verwendet. Dabei
ging es doch wirklich nur darum, dass ein Bürger in der Situation Obdachlosigkeit
und der Notwendigkeit einzig wegen einer Mietgarantie für einen so bezeichneten
„angemessenen“ Wohnraum, also im „sozialen Brennpunkt“ der Stadt Kusel, mehr
oder weniger zum Bezug von Hartz IV / SGB II zwangsverpflichtet wurde, und dann
trotzdem durch die Handhabung des Jobcenter Landkreis Kusel keine Mietgarantie
zeitnah und fristgerecht bewilligt wurde, und somit natürlich der entsprechende
Wohnraum dann nicht mehr verfügbar war. Immer wieder wird nun vom Gericht auf
„Ferienwohnung usw. !“ verwiesen, obwohl dieser Sachverhalt ja dann eindeutig in
Folge alleinig dem Verschulden des Jobcenter Landkreis Kusel zuzuordnen war.

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_berufung_wbk.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: : QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_721-22_berufung_wbk.pdf :

[B] Zulässigkeit Untätigkeitsklage : Wie das Gericht den Ausführungen unter <S 6 AS 721/22> IN KURZFORM entnehmen kann wurde die Wohnungssuche im Mai 2021 vom Jobcenter Landkreis Kusel gefordert. Trotz der rechtlich und gesetzlich verbindlichen Grundlagen wurde niemals auf Rechtsbegehren ein Bescheid erstellt, noch der Auskunft – bzw. Beratungspflichten Genüge getan. Der strittige und anscheinend weder für den Justiziar der Beklagten noch das Gericht verständliche Sprachgebrauch „Wohnraumbeschaffungskosten“ wurde mehrfach erklärt. Es handelt sich natürlich um „Wohnungsbeschaffungskosten“. Ganz unabhängig davon wurde niemals ein Bescheid seitens der Beklagten erstellt und somit war, und ist, eine Klärung das Gericht vonnöten !

IN KURZFORM : Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche.

Normenketten: SGB II § 22 Abs. 6 S. 1 + 3 SGG § 54 Abs. 1, Abs. 2 [>>> § 160 SGG]
Da der Wohnungswechsel, also die Notwendigkeit dieser Wohnraumbeschaffungsmassnahmen; und somit auch diese so von mir so bezeichneten und mehrfach ohne Erfolg oder Erwidern, Beratung und Auskunft, beantragten Wohnraumbeschaffungskosten; bereits direkt nach dem Einzug im Mai 2021 in meinen derzeit noch bewohnten Wohnraum [~ Unterkunft im Sinne des SGB] von der Beklagten gefordert wurde erscheint die gänzliche Verweigerung einer sachgemäßen Verwaltungstätigkeit als vollkommen unverständlich und insoweit auch als keinesfalls so statthaft.

Die Handhabung einer hierbei der Beklagten verpflichtend zugeordneten Erstellung / Ausfertigung eines Bescheid / Verwaltungsakt und / oder eine Beratung und Auskunft betreffend der Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche erscheinen als bindend für die Beklagte.

Wie der Gerichtsbarkeit bekannt und so vom Kläger in diesem und auch anderen anhängigen Verfahren schon mehrfach in der Vergangenheit dem Gericht mitgeteilt, ebenso durch die Aktenlage unzweifelhaft nachweisbar, erscheint die Amtstätigkeit der Beklagten als so nicht sachgemäße Ermessensausübung. Und muss vom Kläger beim hierbei Verantwortlichen, Herr Peter Simon als Justiziar der Beklagten, nur als grobe Amtswillkür und Ziel gerichtete und beabsichtigte Schädigung des Klägers gewertet werden.

Auf Seite 25 führe ich die bisher seit Juni 2021 entstandenen Kosten von insgesamt 437 € an. Eine sofortige Zahlung erscheint im Zusammenhang mit der Eilbedürftigkeit dieser Klage, der allgemein geltende 3-Monats-Rahmen bei den Kündigungsfristen und somit die Verfügbarkeit entsprechender Angebote zum 01.03.2022 bei der Wohnungssuche ist bereits überschritten, als erforderlich. Im Rahmen des Verfahren fordere ich eine sofortige Auszahlung !

: HINWEISE : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_email_online.pdf]

Leider bisher noch keinerlei Erwidern dazu seitens der Gerichtsbarkeit !

Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [z.B. 20221128 ≙ 28.11.2022] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe*

in dem Zusammenhang das Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen (falls erforderlich und gewünscht)

ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung ! Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. Sie sollen jedoch -so oder so- auf jeden Fall Teil der Akte beim Landessozialgericht in Mainz sein !

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !
Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v.i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :

